

23. April 1980

Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe des Internationalen Weizenabkommens von 1971, Unterzeichnung und Ratifikation

Finanzdepartement. Antrag vom 3. April 1980 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 14. April 1980 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. April 1980
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. April 1980
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 15. April 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe des Internationalen Weizenabkommens von 1971 wird genehmigt und ratifiziert.
2. Der Schweizerische Botschafter in Washington wird beauftragt, das vom 11. März bis 30. April 1980 beim Staatsdepartement der USA in Washington aufgelegte Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe zu unterzeichnen und dort bis 30. Juni 1980 die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen.
3. Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der Vollmacht und der Ratifikationsurkunde beauftragt.
4. Die Direktion für Völkerrecht wird den Schweizerischen Botschafter in Washington mit der Unterzeichnung des neuen Uebereinkommens und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beauftragen.
5. Die Bundeskanzlei wird, im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlichen, sobald es für die Schweiz in Kraft tritt.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EFD 13 (GS 7, EGV 6) zum Vollzug mit Vollmacht
- EDA 8 (PD 3, DEH 5) zur Kenntnis
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. H. H. H. H.





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Bern, den 3. April 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe des Internationalen Weizenabkommens von 1971;
 Unterzeichnung und Ratifikation des Uebereinkommens.

1. Einleitung

Das Internationale Weizenabkommen von 1971 besteht aus zwei getrennten Rechtsinstrumenten: dem Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und demjenigen über die Nahrungsmittelhilfe. Sie sind durch die Protokolle von 1979 um weitere zwei Jahre, vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981, verlängert worden. Mit Botschaft vom 1. Oktober 1979 orientierten Sie die Eidg. Räte über diese fünfte Verlängerung der beiden Uebereinkommen. Vom 3. bis 6. März 1980 wurde vom Komitee für die Nahrungsmittelhilfe in London ein neues Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe ausgehandelt, welches auf den 1. Juli 1980 in Kraft tritt und vorläufig bis 30. Juni 1981 gilt.

2. Verhandlungen

An den Verhandlungen nahmen alle elf Mitglieder des gegenwärtig laufenden Uebereinkommens von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe teil. Mit Beschluss vom 3. März 1980 erteilten Sie der schweizerischen Delegation die notwendigen Verhandlungsinstruktionen.

Das neue Uebereinkommen bezweckt, den Entwicklungsländern direkt oder über internationale und nationale Hilfswerke möglichst grosse Mengen an Getreide (inklusive Reis) oder daraus hergestellte

./.

Produkte für die Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung zu stellen. Sie müssen für die menschliche Ernährung geeignet sein. Es können auch Geldbeiträge für den Ankauf von Getreide und Getreideprodukten gewährt werden. Die bisherigen 11 Mitglieder haben sich zu folgenden Mindestleistungen verpflichtet:

	Jährlicher für 1980/81 neu t	Mindestbeitrag für 1979/80 bisher t
Argentinien	35'000	23'000
Australien	400'000	225'000
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten	1'650'000	1'287'000
Finnland	20'000	14'000
Japan	300'000	225'000
Kanada	600'000	495'000
Norwegen	30'000	30'000
Oesterreich	20'000	20'000
Schweden	40'000	35'000
Schweiz	27'000	32'000 *
Vereinigte Staaten von Amerika	4'470'000	1'890'000
<u>Total</u>	<u>7'592'000</u> =====	<u>4'276'000</u> =====

* Effektive Lieferungen im Mittel der letzten Jahre = 22'000 t Getreide.

Um das von der Welternährungskonferenz in Rom im Jahre 1974 angestrebte Ziel von jährlich mindestens 10 Mio t Getreide zu erreichen, müssten noch andere potentielle Donatoren hinzukommen. Die Bemühungen in dieser Richtung werden fortgesetzt. Die OPEC (Organisation Erdöl exportierender Länder) hat einen Beitritt zum neuen Uebereinkommen abgelehnt, überlässt es aber den einzelnen Mitgliedern, sich daran zu beteiligen.

Unsere künftige Mindestverpflichtung von 27'000 t bedeutet nur optisch gegenüber den früheren 32'000 t eine Reduktion. Im alten Uebereinkommen konnten Geldbeiträge zu einem fiktiven, sehr gün-

stigen Preis in Getreidemengen umgerechnet werden (US.\$ 63,5 statt zum gegenwärtigen Marktpreis von ca. US.\$ 170.-- je Tonne fob Verschiffungshafen). Von dieser Möglichkeit hat die Schweiz teilweise Gebrauch gemacht. Die schweizerische Leistung betrug deshalb in den letzten Jahren effektiv nur etwa 22'000 t Getreide. Künftig sollen Marktpreise zur Anwendung gelangen, so dass die 27'000 t für unser Land eine effektive Erhöhung um 25 % gegenüber der früheren Verpflichtung darstellen.

Einmal mehr war es nicht möglich, Milchprodukte an der Verpflichtung anrechnen zu lassen. Dies hätte es unserem Land ermöglicht, mit der Offerte bis 32'000 t zu gehen. Verschiedene Delegationen hielten an der Hilfeleistung nur in der Form von Getreide fest, um keine Schwierigkeiten mit den eigenen Milch- und Getreideproduzenten zu schaffen. Sie machten geltend, dass es jedem Land freistehe, zusätzlich zur Getreidehilfe auf autonomer Basis Milchprodukte zu liefern. Unsere Forderung auf den Einbezug von Milchprodukten in die Nahrungsmittelhilfe mit Getreide wurde von allen andern Mitgliedsländern des Komitees abgelehnt.

Verschiedene Delegationen erwarteten von der Schweiz, dass sie sich, wenn nicht mit einer grösseren Menge wie die meisten andern Länder, so wenigstens mit dem bisherigen Beitrag von 32'000 t Getreide beteiligen würde. Unser Kompromissvorschlag, die effektiven Getreidelieferungen von 22'000 t im Mittel der letzten 8 Jahre auf 27'000 t zu erhöhen, wodurch sich eine Mehrleistung im Rahmen anderer ähnlich gelagerter Länder ergibt, wurde schliesslich angenommen.

Es besteht unter dem neuen Uebereinkommen die Möglichkeit, Getreide von Mitgliedern beider Konventionen (Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe und Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel) zu kaufen, vor allem aber in Entwicklungsländern. Entwicklungsländern, die Mitglied der Nahrungsmittelhilfe-Konvention sind, soll dabei eine gewisse Priorität eingeräumt werden. Getreidekäufe dürfen aber auch in Entwicklungsländern, welche Mitglied keiner der beiden Konventionen sind, getätigt werden.

Nach der neuen Konvention darf nun auch unbeschränkt Reis geliefert werden, das in Entwicklungsländern gekauft werden kann. Ferner ist eine Vorausplanung für die Beitragsleistungen vorgesehen, welche eine bessere Koordinierung der Getreidelieferungen ermöglichen soll. Die Nahrungsmittelhilfe wird damit effizienter.

Der Ausgang der Verhandlungen in London darf für unser Land als positiv gewertet werden. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben im Rahmen der Finanzplanung. Einer Beteiligung der Schweiz am neuen Uebereinkommen steht somit nichts entgegen.

3. Inkrafttreten des neuen Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe

In der Beilage finden Sie den definitiven Text der Resolution und des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe in französischer Sprache. Es ersetzt das verlängerte Uebereinkommen von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe und ist Bestandteil eines der Instrumente des verlängerten Weizenabkommens von 1971.

Das neue Uebereinkommen liegt vom 11. März bis 30. April 1980 bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington zur Unterzeichnung auf und die Ratifikationsurkunde ist bis spätestens am 30. Juni dort zu hinterlegen. Es tritt am 1. Juli 1980 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1981. Wird das Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel weiter verlängert oder wird es durch eine neue Konvention ersetzt, so kann das Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe vom Komitee um die gleiche Dauer verlängert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) am 1. Juli 1977 kann der Bundesrat nach Artikel 10 dieses Gesetzes für die Verwendung der Gelder aus den Rahmenkrediten internationale Vereinbarungen abschliessen. Nachdem die finanzielle Verpflichtung aus dem Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe für das Getreidejahr 1980/81 (1. Juli 1980 - 30. Juni 1981) dem von ihm mit Bundesbeschluss vom 14. März

1979 eröffneten Rahmenkredit zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe belastet wird, ist der Bundesrat ermächtigt, das neue Uebereinkommen in eigener Kompetenz zu genehmigen und zu ratifizieren.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen

Mit Beschluss vom 3. März 1980 bewilligten Sie für die Erfüllung unserer Verpflichtung aus dem Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1981 bereits 15 Mio Franken zu Lasten des Rahmenkredites für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe. Dieser Betrag ist im Finanzplan für 1981 vorgesehen.

4.2. Personelle Auswirkungen

Für die Durchführung des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe wird kein zusätzliches Personal benötigt.

5. Rücksprache mit interessierten Amtsstellen

Der vorliegende Antrag ist mit der Finanzverwaltung, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, der Direktion für Völkerrecht, der Politischen Abteilung III, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Justiz bereinigt worden.

6. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen unterbreiten wir Ihnen den folgenden

A n t r a g :

1. Das Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe des Internationalen Weizenabkommens von 1971 wird genehmigt und ratifiziert.
2. Der Schweizerische Botschafter in Washington wird beauftragt, das vom 11. März bis 30. April 1980 beim Staatsdepartement der USA in Washington aufgelegte Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe zu unterzeichnen und dort bis 30. Juni 1980 die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen.

3. Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der Vollmacht und der Ratifikationsurkunde beauftragt.
4. Die Direktion für Völkerrecht wird den Schweizerischen Botschafter in Washington mit der Unterzeichnung des neuen Uebereinkommens und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beauftragen.
5. Die Bundeskanzlei wird, im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlichen, sobald es für die Schweiz in Kraft tritt.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

gez. W. Ritschard

Beilagen

- Französischer Originaltext des Uebereinkommens mit Resolution
- Pressemitteilung deutsch und französisch

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EVD
- EJPD

Protokollauszug an:

- EFD 13 (GS 7, EGV 6)
- EDA 8 (PD 3, DEH 5)
- EVD
- EJPD
- Bundeskanzlei